



Schmerzhafte Eingriffe an Jungtieren unter Schmerzausschaltung

Dieses Merkblatt des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) soll dem Tierhalter dazu dienen, eine Ausbildungsübersicht zur Erreichung der Fachkompetenz zur Durchführung schmerzhafter Eingriffe unter Schmerzausschaltung an Jungtieren zu erhalten.

Zielsetzung

Ziel der Ausbildung ist die Erlangung der Fähigkeit des Tierhalters, schmerzhafte Eingriffe unter Schmerzausschaltung korrekt und tierschutzkonform durchzuführen. Die Fachkompetenz ist zwecks Erlangung des Fähigkeitsausweises (Sachkundenachweises, SKN) anlässlich einer amtlichen Überprüfung nachzuweisen.

Drei-Stufenkonzept

Grundpfeiler zur korrekten und tierschutzkonformen Durchführung einer Kastration oder Enthornung von Jungtieren sind:

- Korrekte Vorbereitung des Eingriffs (Tiere, Infrastruktur, Material).
- Gesetzeskonformität des Eingriffs.
- Sicherung einer guten Hygiene beim Eingriff.
- Fachkompetente Nachbereitung.
- Einwandfreier Warenfluss und Dokumentation des Einsatzes von Tierarzneimitteln (Beschaffung, Lagerung, Anwendung und Entsorgung/Rückgabe).

Die Entwicklung dieser Fähigkeiten wird in einem Drei-Stufenkonzept erarbeitet:

Stufe 1: Theoriekurs bei anerkanntem Kursveranstalter

Theoretisch Kenntnisse zu Eingriffen an Kälbern und Lämmern sind integrierter Bestandteil der Landwirtschaftsausbildung am LBBZ Plantahof oder werden für ausgebildete Landwirte als separater Kurs am Plantahof angeboten. Der Kälber- und Lämmerkurs berechtigt nicht zum Enthornen von Zicklein und zur Ferkelkastration. Dafür werden separate Kurse angeboten; das Dreistufen – Modell gilt jedoch analog auch für Eingriffe bei diesen Tierarten.

Die Vorgehensweise ist wie folgt:

- Der Tierhalter meldet sich zum theoretischen Kurs am LBBZ Plantahof an.
- Er besucht den Theoriekurs.
- Schriftliche „Prüfung“ in Form eines Selbsttestes zum Theoriekurs.
- Erhalt einer Teilnahmebestätigung zum theoretischen Kurs (Stufe 1) durch den Kursleiter (Patronat LBBZ Plantahof und Gesellschaft Bündner Tierärzte).
- Rückmeldung über die erfolgte theoretischen Ausbildung durch das LBBZ Plantahof an das ALT.
- Das ALT registriert die Teilnehmer des theoretischen Kurses.
- Der Tierhalter erhält danach folgende Unterlagen.
 - Information zur Vorgehensweise beim Üben mit dem Bestandestierarzt und zum Erreichen der Prüfungsreife.
 - Beilage: Formular "Praktisches Üben zu schmerzhaften Eingriffen mit dem Bestandestierarzt".
 - Beilage: Formular „Teilnahmebestätigung für Teilnehmer des Theoriekurses“.

Stufe 2: Praktische Ausbildung mit dem Tierarzt

- Der Tierhalter meldet sich zum individuellen, praktischen Kurs beim Bestandestierarzt an.
- Er vereinbart mit dem Bestandestierarzt die Termine für die praktische Ausbildung.
- Übung am Tier auf dem Betrieb des Tierhalters.
 - Der Bestandestierarzt überprüft das Vorhandensein der Bestätigung Stufe 1.
 - Der Tierhalter stellt die nötige Anzahl Tiere für Eingriffe zur Verfügung.
 - Der Bestandestierarzt stellt Material/Medikamente zur Verfügung.
 - Er weist ein in korrekten Umgang mit Tieren, Material und Tierarzneimitteln für den Eingriff.
 - Durchführung der Eingriffe durch den Tierhalter unter Aufsicht/Kontrolle des Bestandestierarztes an mindestens 5 Fällen pro Eingriffsart, inklusive Vorbereitung und Nachbereitung.
 - Einweisung des Tierhalters in die Behandlungsjournalführung durch den Bestandestierarzt.
- Der Tierhalter und der Bestandestierarzt erstellen eine TAM-Vereinbarung (falls nicht schon vorhanden).
- Der Bestandestierarzt bestätigt die Prüfungsreife durch Ausfüllen des Formulars "Praktisches Üben zu schmerzhaften Eingriffen mit dem Bestandestierarzt".
- Das Formular "Praktisches Üben von schmerzhaften Eingriffen mit dem Bestandestierarzt" wird an das ALT gesandt.
- Der Tierhalter kann ab diesem Zeitpunkt Medikamente beim Bestandestierarzt beziehen, lagern und Einsetzen (TAM Vereinbarung). Er darf die Eingriffe jetzt selbst im Rahmen einer provisorischen Bewilligung bis zur amtstierärztlichen Überprüfung durchführen.

Stufe 3: Fähigkeitsüberprüfung

- Das ALT registriert den Abschluss der Stufe 2 des Kandidaten und kündigt beim Tierhalter schriftlich die Fähigkeitsüberprüfung an. Es informiert über:
 - Provisorische Bewilligung zur Durchführung des geübten Eingriffs, bis die Prüfung bestanden ist, jedoch für maximal 12 Monate.
 - Bekanntgabe des prüfenden Amtstierarztes (ATA).
 - Anweisung, dass der Tierhalter das nächste Tier spätestens 2 Tage nach dessen Geburt dem prüfenden (ATA) anzumelden hat. Dies zur Terminvereinbarung für die Fähigkeitsüberprüfung.
- Prüfung des Eingriffs durch den ATA beim Tierhalter.
- Erstellen des Prüfungsprotokolls mit Resultat bestanden/nicht bestanden.
- Weitere Schritte durch das ALT
 - Prüfung bestanden: Ausstellung des SKN.
 - Prüfung nicht bestanden: Neubeginn der praktischen Ausbildung, Stufe 2. Es sind maximal 3 Wiederholungen in 5 Jahren möglich.

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzverordnung (SR 455.1)

Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter

1 Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen.

2 Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BVET anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.

Verordnung über die Tierarzneimittel (SR 812.212.27)

Art. 8 Abgabeeschränkungen

1 Für Impfungen, die durch ein tierärztliches Zeugnis zu bestätigen sind, dürfen Impfstoffe ausschliesslich in Anwesenheit der Tierärztin oder des Tierarztes angewendet werden.

2 Tierarzneimittel zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung oder der Kastration dürfen nur an Tierhalterinnen und Tierhalter abgegeben werden, die einen Sachkundenachweis nach Artikel 32 Absatz 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 200811 erbringen.

Veterinärverordnung (VetV 914.100)

Art.34 (1. Meldung durch den Bestandestierarzt)

1 Die Anmeldung durch den Bestandestierarzt darf erst erfolgen, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter die Enthornung oder die Kastration an jeweils mindestens fünf Fällen unter Aufsicht des Bestandestierarztes geübt hat.

2 Der Bestandestierarzt bestätigt mit seiner Anmeldung, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter über die notwendigen praktischen Fähigkeiten verfügt, die Eingriffe tierschutzkonform durchzuführen.

Art. 35 (2. Prüfgebühren)

1 Die Prüfgebühren von 300 Franken sind mit der Anmeldung zu entrichten.

2 Solange die Gebühren nicht entrichtet sind, gilt die Anmeldung nicht als vollständig.

Art. 36 (3. Überprüfung)

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die praktischen Fähigkeiten durch einen Eingriff an einem Tier seines Bestandes im Beisein eines Vertreters des Amtes unter Beweis zu stellen. Dabei ist auch Einsicht in das Behandlungsjournal und weitere notwendige Dokumente zu gewähren.

Art. 37 (4. Meldepflicht)

1 Um die Überprüfung durchführen zu können, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter dem Amt das nächste Tier, das enthornt oder kastriert werden soll, spätestens zwei Tage nach dessen Geburt zu melden.

2 Das Amt ist befugt, die Überprüfung zu verschieben.

Art. 38 (5. Erlöschen der Anmeldung)

1 Wird die Prüfung nicht bestanden, erlischt die Anmeldung und die praktische Ausbildung izusammen mit dem Bestandestierarzt ist neu zu beginnen. Die Prüfung kann maximal dreimal innerhalb von fünf Jahren wiederholt werden.

2 Kann die Überprüfung aus Gründen, die bei der Tierhalterin oder beim Tierhalter liegen, nicht innert sechs Monaten seit Eingang der Anmeldung beim Amt durchgeführt werden, erlischt sie.